

XXIII. GP.-NR

845 IA

08. Juli 2008

ANTRAG

der Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Gesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I 2005/100, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Gesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl I 2005/100, idF BGBl Nr. 4/2008, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. § 21 Abs. 2 Z.1 lautet:

„Familienangehörige von Österreichern, EWR – Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt.“

2. § 21 Abs. 4 lautet:

„Eine Inlandsantragstellung nach Abs.2 Z 4 bis 6 und Abs.3 schafft kein über den erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht.“

Begründung:

Ziffer 1:

Der § 21 Abs (2) NAG regelt unter welchen Voraussetzungen Erstanträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln im Inland – abweichend von im § 21 Abs (1) NAG festgelegten Prinzip der Erstantragstellung aus dem Ausland - gestellt werden können. Die Streichung des Passus „nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes“ stellt für Angehörige von ÖsterreicherInnen, EWR – BürgerInnen und Schweizer StaatsbürgerInnen im wesentlichen wieder den Rechtszustand des FrG 1997 her. Es sind nach in Kraft treten des Fremdenrechtspakets mit 1.1.2006 zahlreiche Fälle aufgetreten, in denen vor allem EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen unter Anwendung der Bestimmung des § 21 Abs 2 Z 1 versagt blieb (Stichwort binationale Ehen) Dies, obwohl in vielen Fällen langjährige und rechtmäßige Voraufenthalte als AsylwerberInnen vorlagen und bereits enge familiäre und soziale Bindungen im Bundesgebiet bestanden. Zahlreiche andere Konstellationen sind ebenso dokumentiert. Die Ausreise der Betroffenen aus dem Bundesgebiet, um einen Erstantrag vor der Einreise zu stellen erscheint in solchen Fällen unbillig, weil vielfach Arbeitsplatz und Betreuung gemeinsamer Kinder mit dem österreichischen Ehepartner über einen langen Zeitraum aufgegeben werden müssen. Verfahrensdauern von 6 –12 Monaten bis zu einer Wiedereinreise sind keine Seltenheit. Das alles allein um einem Formalerfordernis einer (ausnahmslosen)

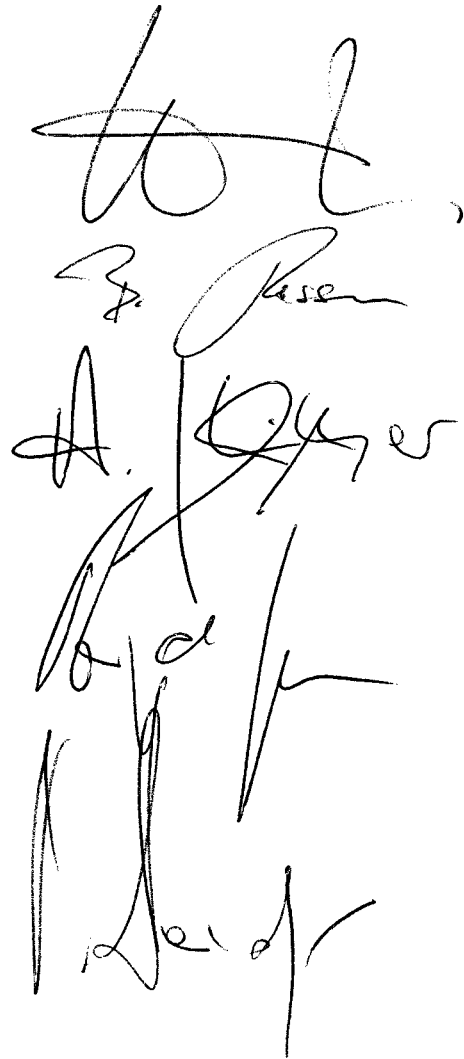
Auslandsantragstellung Rechnung zu tragen. Der § 74 NAG, der die Zulassung der Inlandsantragstellung aus humanitären Gründen regelt, ist nach den Erfahrungen der Praxis nicht geeignet, dieses Problem zu lösen.

Hinzuweisen ist, dass mit der vorgeschlagenen Änderung das Prinzip der Inlandsantragstellung nicht aufgeweicht wird. § 11 Abs (2) Ziffer 1 NAG sieht ohnehin vor, dass Aufenthaltstitel nur erteilt werden dürfen, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht den öffentlichen Interessen widerspricht.

Ziffer 2:

Die Streichung des Verweises auf die Ziffer 1 des § 21 Abs (1) war aufgrund der unter Ziffer 1 vorgeschlagenen Änderung notwendig.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.



The image shows five handwritten signatures in black ink, arranged vertically. The signatures are stylized and cursive. The top signature is the most prominent, followed by a smaller one, then a signature that appears to start with 'A.', and two more at the bottom.